

gegen die §§ 17 bis 20 dieses Gesetzes neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt und auf Grund dieses Erkenntnisses kann den Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften ver sagt werden.

Hierauf Bezug nehmend werden die Gerichtsbehörden des Großherzogthums angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung gegen sozialdemokratische Agitatoren auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltsortes erkannt worden ist, dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor als Landespolizeibehörde von dem verurtheilenden Erkenntnisse in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies in der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 § 18 bezüglich der auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse vorgeschrieben ist.

Weimar, den 8. Januar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[6] Das 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1878 enthält unter Nr. 1275 den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, vom 16. Dezember 1878.